

BGer 5A_889/2024 vom 23. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_889_2024

FR: TF 5A_889/2024 du 23 décembre 2024

IT: TF 5A_889/2024 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 12. September 2024 eröffnete das Bezirksgericht Affoltern den Konkurs über die Beschwerdeführerin. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 20. September 2024 (Poststempel) Beschwerde. Mit Urteil vom 20. November 2024 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 19. Dezember 2024 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur eingeschränkt gerügt werden, insbesondere wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist (Art. 97 Abs. 1 BGG). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin habe nicht nachweisen können, dass die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten beglichen sei. Zudem habe sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft dargetan.

E. 4

Die Beschwerdeführerin erläutert, wie es zur aktuellen Situation gekommen ist. Die Firma solle nun wieder aufgebaut werden und sie sei zukunftsfähig. Sie sei bereit, die offenen Rechnungen zu begleichen und die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zu klären. Diese Aspekte sollen bei der weiteren Prüfung berücksichtigt werden. Sie stehe für Rückfragen und weitere Gespräche zur Verfügung. Bei alledem legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern das Obergericht Recht verletzt oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Die Behauptung, die Forderungen begleichen zu wollen, bleibt allgemein und ist im Hinblick auf die Konkursforderung verspätet (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG), da diesbezüglich bereits vor Obergericht einer der Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 SchKG (Tilgung, Hinterlegung, Verzicht der Gläubigerin) hätte verwirklicht sein müssen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.